

12.05.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.1)

Frau Bürgermeisterin Fegebank trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/1168,  
betreffend

Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg über die  
Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem  
Energiewirtschaftsgesetz,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

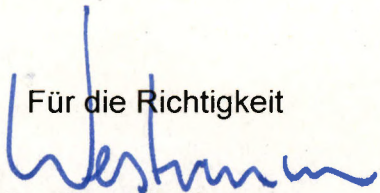
1. Dem als Anlage zur Mitteilung an die Bürgerschaft vorgelegten „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ wird zugestimmt.
2. Die am 5. März 2026 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens durch die Senatorin für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wird genehmigt.
3. Die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft wird beschlossen.
4. Der Präsident des Senats wird zur Ratifikation des Abkommens nach der Zustimmung der Bürgerschaft ermächtigt.

12.05.2026

Seite 2 (IV.1)

5. Die als Anlage 1 zur Drucksache vorgelegte „Zwölfte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung“ wird beschlossen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit  
  
Dr. Eike Westermann

TOP IV. 1  
B

Berichterstattung:  
Bürgermeisterin Fegebank  
Staatsrat Dr. von Vogel

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2026/01168  
vom: 08.05.2026  
für den Senat  
am: 12.05.2026  
IV

## **Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz**

### **A. Zielsetzung**

Mit dem Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit dem Bund soll die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Wege der Organleihe die der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) obliegenden Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) übernehmen. Ziel ist eine ressourcenschonende und rechtssichere Aufgabenwahrnehmung.

### **B. Lösung**

Beschluss der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Gesetzesvorlage) zum Abschluss des Verwaltungsabkommens mit dem Bund.

### **C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Finanzierung der Sachkosten im Rahmen der Umsetzung der Organleihe, die nicht durch korrespondierende Erlöse finanziert werden, erfolgt aus bestehenden Ermächtigungen des Produktes „Landesregulierungsbehörde Hamburg“ der Produktgruppe 295.11 „Energie und Klima“ des Einzelplan 6.2 der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BU-KEA).

### **D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Die im Zusammenhang mit der Organleihe etwaig anfallenden Aufwendungen mindern im Jahr ihrer Entstehung über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

### **E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Mit dem Erlass des Gesetzes gehen keine unmittelbaren sonstigen finanziellen Auswirkungen einher.

### **F. Vollzugsaufwand**

Der Vollzugsaufwand wird reduziert.

### **G. Auswirkungen auf:**

- Familienpolitik
- Klimaschutz/Klimaanpassung
- Inklusion
- Gleichstellung

- Wohnungsbauziele

#### **H. Notifizierung nach EU-Recht**

Keine.

#### **I. Vorwegüberweisung**

Eine Vorwegüberweisung ist nicht erforderlich.

#### **J. Alternativen**

Die eigene Aufgabenwahrnehmung durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Dies würde einen erheblichen Personal- und Kostenaufwand verursachen und steht nicht im Verhältnis zum erwarteten Bedarf.

#### **K. Anlagen**

- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Gesetzesvorlage)
- Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
- Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung